

# Amtliches Mitteilungsblatt



**Philosophische Fakultät IV**

**Studienordnung**

**Prüfungsordnung**

**für den Bachelorkombinationsstudiengang  
Rehabitationswissenschaften mit Lehramtsoption  
als Kernfach/Zweifach**

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 60 / 2005

14. Jahrgang / 6. Dezember 2005

---



# Studienordnung

## für den Bachelorkombinationsstudiengang Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption als Kernfach/Zweifach

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 08. Juni 2005 die folgende Studienordnung erlassen.

### Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang
- § 4 Studienziele
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Module
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienpunkte
- § 9 Studiennachweise
- § 10 Lehrveranstaltungs-nachweise
- § 11 Modulabschlussbescheinigungen/ Praktikumsbescheinigungen
- § 12 Studien- und Studienfachberatung

### Teil II:

- § 13 Studieninhalte mit Kernfach „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption
- § 14 Module des Kernfachs „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption
- § 15 Module des Zweifachs „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption
- § 16 Module der Berufswissenschaften/ der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 In-Kraft-Treten

### Anlagen:

- Anlage 1. 1 Modulbeschreibungen Kernfach
- Anlage 1. 2 Idealisierter Studienverlaufsplan Kernfach
- Anlage 2. 1 Modulbeschreibungen Zweifach
- Anlage 2. 2 Idealisierter Studienverlaufsplan Zweifach

### Teil I

#### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption als Kernfach und Zweifach an der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/ Zweifach.

#### § 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 3 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 3 Jahre (6 Semester).

(2) Ein Teilzeitstudium gemäß der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin ist möglich.

(3) Der Gesamtstundenumfang des Bachelorkombinationsstudienganges „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption beträgt 5400 Stunden (in der Regel 900 Stunden pro Semester). Darin enthalten sind die Studienzeiten für ein Kernfach, ein Zweifach und die Berufswissenschaften.

- Das Kernfach „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 2700 Stunden (90 Studienpunkte).
- Das Zweifach umfasst 1800 Stunden (60 Studienpunkte).
- Das Studium der Berufswissenschaften umfasst 900 Stunden (30 Studienpunkte) oder
- Das Studium der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation umfasst 900 Stunden (30 Studienpunkte).

(4) Die Lehrveranstaltungszeit (Präsenzzeit) beträgt in der Regel ein Drittel des Gesamtstundenumfangs. Die restliche Zeit ist der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium bzw. der Absolvierung der Prüfungen vorbehalten.

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 27. September 2005 zur Kenntnis genommen.

#### § 4 Studienziele

(1) Ziele des Studiums der „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption als Kernfach sind

- die Vermittlung von Basiswissen fachwissenschaftlicher Kenntnisse in Anlehnung an die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO (ICF 2002),
- die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
- der Erwerb von Grundlagen berufsfeldbezogener Handlungsfähigkeit im System der Rehabilitation bezogen auf die Lebensspanne,
- die Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen in ausgewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen,
- der Erwerb von Grundlagen pädagogischen Handelns in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern.

(2) Mit dem Abschluss des Bachelorkombinationsstudienganges „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption als Kernfach erwerben die Studierenden Voraussetzungen für Tätigkeiten in ausgewählten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern.

(3) Das Studium im Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption kann auf einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang vorbereiten. Voraussetzung für die Bewerbung auf einen solchen Studiengang ist neben dem Abschluss eines lehramtsrelevanten Zweitfachs der Erwerb von 30 Studienpunkten in den Berufswissenschaften, die sich aus 14 SP in der Erziehungswissenschaft und jeweils 8 SP in der Fachdidaktik des Kern- und Zweitfaches zusammensetzen.

#### § 5 Studienaufbau

(1) Der Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption gliedert sich in folgende Studienbereiche:

- Kernfach „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption: 90 Studienpunkte (incl. Bachelorarbeit) im Umfang von 8 Modulen
- Berufswissenschaften oder berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation:
  - Erziehungswissenschaftlicher Anteil 14 Studienpunkte im Umfang von 2 Modulen
  - Fachdidaktischer Anteil 8 Studienpunkte im Umfang von 1 Modul

Bei der Wahl der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation ist ein Umfang von 30 Studienpunkten zu absolvieren.

(2) Der Aufbau im Zweitfach sowie des entsprechenden fachdidaktischen Studienanteils ist der jeweiligen Studienordnung des gewählten Zweitfaches zu entnehmen.

#### § 6 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine Anzahl von Studienpunkten (SP) zugeordnet.

(2) Module sind in der Regel inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten.

(3) Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen; Wahlmöglichkeiten können vorgesehen werden. Der Aufbau eines Moduls wird verbindlich in einer Modulbeschreibung festgelegt, welche Bestandteil der jeweiligen Studienordnung ist.

(4) Ein Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Näheres hierzu ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption im Kernfach/ Zweitfach geregelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulabschlussbescheinigung bestätigt (vgl. § 11 dieser Studienordnung).

#### § 7 Lehrveranstaltungen

In der Regel werden Lehrveranstaltungen in nachfolgenden Formen angeboten:

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen in die Systematik und Methodik des Faches eingeführt werden.

Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

Forschungsseminar (FS): Ein Forschungsseminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die verstärkt der Vermittlung forschungstypischer Arbeitsweisen dient und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützt.

Studienprojekt (SPJ): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.

Kolloquium (CO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

**Tutorium (TU):** Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.

**Praktikum (PR):** Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin/ der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

## § 8 Studienpunkte (SP)

(1) Der für das Studium erforderliche Arbeitsaufwand wird in Studienpunkten ausgedrückt. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Vergabe der Studienpunkte erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwandes und erfordert den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses der jeweiligen Lehrveranstaltung gem. § 10 dieser Studienordnung.

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester in sechs Semestern Regelstudienzeit insgesamt 180 Studienpunkte zu erbringen. Dabei entfallen 90 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach, davon 8 Studienpunkte auf die Bachelorarbeit. 60 Studienpunkte entfallen auf das Studium im Zweitfach. Darüber hinaus sind 30 Studienpunkte im Bereich der Berufswissenschaften oder der berufs(feld)-bezogenen Zusatzqualifikation zu erbringen.

(3) Die Bescheinigung erbrachter Studienpunkte erfolgt in Form von Studiennachweisen.

## § 9 Studiennachweise

(1) Zu den Studiennachweisen gehören:

- Lehrveranstaltungsnachweise,
- Praktikumsbescheinigungen,
- Modulabschlussbescheinigungen.

(2) Die Ausstellung der Studiennachweise ist geregelt in StO § 10, II und in PO § 14.

## § 10 Lehrveranstaltungsnachweise

Als Nachweise gelten:

- die Regelmäßigkeit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung,
- eine Leistung, welche in der jeweiligen Lehrveranstaltung ggf. zu erbringen ist (z. B. Kurzreferat, Literaturrecherche).

## § 11 Modulabschlussbescheinigungen/ Praktikumsbescheinigungen

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Arbeitsleistungen erbracht sind und die Modulabschlussprüfung erfolgreich bestanden ist. Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsamt die Mo-

dulabschlussbescheinigung ausgestellt. Näheres zur Prüfung regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/ Zweitfach.

(2) Mit der Praktikumsbescheinigung wird bestätigt, dass eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum erfolgt ist.

## § 12 Studien- und Studienfachberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt im Referat Allgemeine Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Studienfachberatung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption erfolgt am Institut für Rehabilitationswissenschaften durch mindestens eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer sowie mindestens eine studentische Hilfskraft.

## Teil II

### § 13 Studieninhalte im Kernfach „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption

(1) Der Studiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption als Kernfach eröffnet verschiedene Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung. Das Kernfach ist durch die Wahl des Studienganges festgelegt; das Kernfach darf mit dem Zweitfach nicht identisch sein. Im Kernfach sind zwei rehabilitationspädagogische Fachrichtungen zu studieren.

(2) Die Lehrinhalte des Studiums gliedern sich in: rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen und rehabilitationspädagogische Fachrichtungen.

Zu den rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen gehören:

- Allgemeine Rehabilitationspädagogik
- Rehabilitationspsychologie
- Rehabilitationssoziologie
- Forschungsmethoden
- Rehabilitationstechnik

Die rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen können um weitere Lehrgebiete erweitert werden.

Die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen<sup>1</sup> untergliedern sich in

- Blindenpädagogik
- Gehörlosenpädagogik
- Geistigbehindertenpädagogik
- Körperbehindertenpädagogik
- Lernbehindertenpädagogik
- Schwerhörigenpädagogik
- Sehbehindertenpädagogik

<sup>1</sup> Ebenfalls am Institut angeboten wird die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik, für die gesonderte Studien- und Prüfungsordnungen gelten.

- Sprachbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik

**§ 14 Module des Kernfachs**

Modul 1	Studieneingangsphase	13 SP
Modul 2	Körperfunktionen und Körperstrukturen	8 SP
Modul 3	Aktivität	10 SP
Modul 4	Diagnostik und Forschung	8 SP
Modul 5	Partizipation und Umwelt	14 SP
Modul 6	Kommunikation und Sprache	10 SP
Modul 7	Förderkompetenz, Beratung und Kooperation	14 SP
Modul 8	Bachelorabschluss	13 SP

**§ 15 Module des Zweitfachs**

Modul 1	Studieneingangsphase	13 SP
Modul 2	Körperfunktionen und Körperstrukturen	6 SP
Modul 3	Aktivität	8 SP
Modul 4	entfällt	-
Modul 5	Partizipation und Umwelt	14 SP
Modul 6	Kommunikation und Sprache	10 SP
Modul 7	Förderkompetenz, Beratung und Kooperation	9 SP
Modul 8	entfällt	-

**§ 16 Module der Berufswissenschaften/der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation**

Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudienganges ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang aufnehmen wollen, wählen die Module der Berufswissenschaften im Umfang von 30 Studienpunkten. Studierende, die nach Abschluss des Bachelor-Studienganges ein Studium in einem forschungsorientierten Studiengang aufnehmen wollen, wählen die Module der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation mit einem Umfang von 30 Studienpunkten.

(1) Die Berufswissenschaften bestehen aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen und den fachdidaktischen Anteilen des Kernfachs/ Zweitfachs.

**Erziehungswissenschaftlicher Anteil**

Modul BW I	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule	4 SP
(Modul I wird vom Institut für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV durchgeführt)		
Modul BW II	Berufsfelderschließendes Praktikum	10 SP
Modul BW III	Didaktik in der Rehabilitationspädagogik	8 SP

(2) Die berufswissenschaftlichen Anteile des Zweitfaches werden geregelt durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der zuständigen Fakultäten.

(3) Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation

Modul BZQ I	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule	4 SP
Modul BZQ II	Berufsfelderschließendes Praktikum	10 SP
Modul BZQ III	Didaktik in der Rehabilitationspädagogik	8 SP
Modul BZQ IV	Handlungsfelder in der Rehabilitation	8 SP

**§ 17 Bachelorarbeit**

Das Studium wird mit der Abfassung einer Bachelorarbeit beendet. In dieser weisen die Studierenden ihre Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach

**§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1.1: Modulbeschreibungen Kernfach

<b>Modul 1</b>	<b>Studieneingangsphase</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Wissen in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, philosophisch-ethische und historische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik, verfügen über Wissen in Bezug auf Grundprinzipien der Gestaltung von Hilfen und Organisationsformen der Hilfen für Menschen mit Behinderung, gewinnen Einblicke in ausgewählte Fragestellungen internationaler und interkultureller Rehabilitationspädagogik, gewinnen Einblicke in ausgewählte rehabilitationspädagogische Fachrichtungen, verfügen über Grundkenntnisse im Bereich der Informations- und Medientechnik, beherrschen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>13 SP (390 h)</b>				<u>SP</u>
	Obligatorisch (180 h)				6
	Wahlpflicht (120 h)				4
	Modulabschlussprüfung (90 h)				3
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Einführung in die Rehabilitationspädagogik	VL	2	2	I
	Grundlagen der Fachrichtung 1 Grundlagen der Fachrichtung 2	}VL/S	} 4	} 4	I I
Wahlpflicht z.B.	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik Informations- und medientechnische Grundlagen Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	}VL/S	} 4	} 4	
Modulabschlussprüfung	geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/ Zweitfach			<b>3</b>	

<b>Modul 2</b>	<b>Körperfunktionen und Körperstrukturen</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - haben Kenntnisse in Bezug auf physiologische und anatomische Grundlagen, - erwerben einen Überblick über klinische Bilder, - setzen sich mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtungen auseinander.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>				<u>SP</u>
	Obligatorisch (60 h)				2
	Wahlpflicht (120 h)				4
	Modulabschlussprüfung (60 h)				2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Anatomie/ Physiologie	VL	2	2	
Wahlpflicht	- Medizinische Grundlagen der Fachrichtungen 1 u. 2, z.B. HNO, Orthopädie, Neurologie, Ophthalmologie, Psychiatrie, Pädiatrie	}VL	} 4	} 4	I I
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			2	



<b>Modul 3</b>	<b>Aktivität</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - verfügen über Kenntnisse in Bezug auf Theorien und Modelle der Entwicklung des Menschen unter psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten, sind in der Lage, psychologische, pädagogische und soziologische Entwicklungsmodelle unter rehabilitationswissenschaftlichen Aspekten zu spezifizieren, kennen Theorien und Modelle der Aktivitätsentfaltung und Ursachen von Aktivitätsstörungen, - können Begriffe und Konzepte wie -Entwicklungsauffälligkeit, -Entwicklungsverzögerung und -Entwicklungsbeeinträchtigung in theoretischen und praktischen Bezügen differenziert darstellen, - erwerben Wissen in den Bereichen Beratung, Begleitung, Förderung, Rehabilitation und Assistenz in der Lebensspanne.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>10 SP (300 h)</b> Obligatorisch (120 h) Wahlpflicht (120 h) Modulabschlussprüfung (60 h)				SP 4 4 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	- Grundlagen lebenslanger Entwicklung	VL	2	2	1
	- Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung	VL	2	2	1
Wahlpflicht	- Theorien zur kognitiven, sozialen, emotionalen und motivationalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Fachrichtungen	VL/S	4	4	
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			2	

<b>Modul 4</b>	<b>Diagnostik und Forschung</b>					
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - haben Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftstheoretische Grundlagen von in den Human- und Sozialwissenschaften angewandten Methoden in Diagnostik und Forschung, - erwerben Wissen hinsichtlich phänomenologischer, hermeneutischer und ideologiekritischer Verfahren im erziehungswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Kontext, - beherrschen ausgewählte Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung und kennen ihre Gütekriterien, - beherrschen ausgewählte Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik, - kennen multivariate Methoden komplexer Analysen empirischer Daten, - verfügen über erforderliche Fertigkeiten zur computergestützten Auswertung empirischer Untersuchungen unter Verwendung gebräuchlicher Analyseprogramme.					
Teilnahmevoraussetzung	keine					
Dauer	2 Semester					
Häufigkeit	WS oder SS					
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>					SP
	Obligatorisch (60 h)					2
	Wahlpflicht (120 h)					4
	Modulabschlussprüfung (60 h)					2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>	
Obligatorisch	Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung	VL	2	2	2	
Wahlpflicht 1 (es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	Experimentelle und standardisierte Methoden Hermeneutisch-interpretative Methoden Evaluationsforschung und Qualitätssicherung Statistik in den Rehabilitationswissenschaften	} S	2	2		
Wahlpflicht 2 (es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	Psychologische Leistungsdiagnostik Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik Pädagogische Förderdiagnostik	} S	2	2		
Modulabschlussprüfung	geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach					2

<b>Modul 5</b>	<b>Partizipation und Umwelt</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen - Systeme der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung, - rehabilitationstechnische Verfahren und Produkte, - rechtliche Grundlagen, - berufliche Rehabilitation, - Selbsthilfeorganisationen und Empowerment, - Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen aus der Sicht der Fachrichtungen.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>14 SP (420 h)</b>			Obligatorisch (180 h)	<u>SP</u>
				Wahlpflicht (120 h)	6
				Modulabschlussprüfung (120 h)	4
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- System der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung - Partizipation und Umwelt bezogen auf Fachrichtung 1 und Fachrichtung 2	VL  VL/S	2  2 2	2  2 2	4
Wahlpflicht	- Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen - Rehabilitationstechnische Grundlagen bezogen auf die Fachrichtungen	VL/S  VL/S	2  2	2  2	
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			4	

<b>Modul 6</b>	<b>Kommunikation und Sprache</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - wissen, dass Kommunikation und Sprache zentrale Bedeutungsträger der Interaktion sind, - kennen die Strukturebenen der Sprache aus linguistischer, neurolinguistischer, psycholinguistischer und phonologischer Sicht, - besitzen Kenntnisse über den Spracherwerb und über Spracherwerbstheorien, - beherrschen Strategien der Gesprächsführung und Moderationstechniken, - setzen sich mit Störungen der Sprache und deren Auswirkungen auf die Lebenssituation Betroffener auseinander, - verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen alternativer Kommunikationsformen.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>10 SP (300 h)</b>				<u>SP</u>
	Obligatorisch (60 h)				2
	Wahlpflicht (120 h)				4
	Modulabschlussprüfung (120 h)				4
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	VL	2	2	2
Wahlpflicht (es sind zwei verschiedene Lehrveranstaltungen zu wählen)	- Sprachliche Heterogenität unter fachrichtungsspezifischen Aspekten - Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen - Kommunikationssysteme in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte - Grundlagen der Linguistik und Semiotik	{VL/S	4	4	{ 2
Modulabschlussprüfung	geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			4	

<b>Modul 7</b>	<b>Förderkompetenz, Beratung und Kooperation</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - benennen und interpretieren Prinzipien der Förderdiagnostik, - wenden Methoden der Förderdiagnostik an, - reflektieren Strukturen der förderdiagnostischen Arbeit in rehabilitationspädagogischen Institutionen, - beraten auf der Grundlage diagnostischer Erkenntnisse, - entwickeln Förderpläne und unterbreiten Therapieangebote.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>14 SP (420 h)</b>				<u>SP</u> 10 - 4
	Obligatorisch (300 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (120 h)				
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1	VL	2	2	I
	Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 2	VL	2	2	I
	Förderung und Therapie in der gewählten Fachrichtung 1	VL/S	2	2	I
	Förderung und Therapie in der gewählten Fachrichtung 2	VL/S	2	2	
	Beratung und Kooperation	VL/S	2	2	I
Modulabschlussprüfung	geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			4	

<b>Modul 8</b>	<b>Bachelorabschluss</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - erwerben Fähigkeiten zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit in einem gewählten Themenbereich der Rehabilitationswissenschaften, - erhalten einen vertiefenden Einblick in einen rehabilitationswissenschaftlichen Fachbereich.				
Teilnahmevoraussetzung	Module 1-5				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>13 SP (390 h)</b>			Obligatorisch (150 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (240 h)	<u>SP</u> - - 13
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- Wissenschaftliche Fragestellungen zum gewählten Fachbereich der Bachelorarbeit - Kolloquium zum gewählten Fachbereich der Bachelorarbeit - Bachelorarbeit	S  CO	2  2		13
Modulabschlussprüfung	- geregelt nach §§ 9-12 und §§ 16-20 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption				13

**Erziehungswissenschaft (Bestandteil der Berufswissenschaften)**

**Modulbeschreibung Erziehungswissenschaft**

<b>Modul I</b>			
<b>Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule</b>			
Lern- und Qualifikationsziele:			
- Vermittlung der Grundbegriffe pädagogischen Denkens und Handelns			
- Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Theorien sowie deren historischer Zusammenhänge und Hintergründe mit Bezug auf ausgewählte empirische Befunde			
- Studierende werden befähigt, pädagogische Situationen zu analysieren, Erziehungs- und Bildungskonzepte zu beurteilen sowie Institutionalisierungsformen pädagogischen Handelns zu erörtern			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP/Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP/ Vor- und Nachbereitung	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (Überblick)
Übung	2	2 SP/ Bearbeitung von Übungsaufgaben	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (exemplarische Vertiefung)
MAP (Prüfungsform, Umfang/ Dauer, SP)	eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig		
SP des Moduls insgesamt	4 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester (empfohlen im 1. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jeweils zum Wintersemester 120 h		

Modul II wird vom Institut für Rehabilitationswissenschaften durchgeführt und entspricht dem der Berufswissenschaften, welches vom Institut für Erziehungswissenschaft angeboten wird.

<b>Modul II</b>	<b>Berufsfelderschließendes Praktikum</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - informieren sich über Institutionen für Menschen mit Behinderung und deren konkrete Arbeitsbereiche, - erwerben einen Überblick über Erziehungskonzepte einzelner rehabilitationspädagogischer Fachrichtungen, - übertragen ihre Kenntnisse auf rehabilitationspädagogische Situationen, - erwerben Persönlichkeitskompetenz sowie pragmatische und kognitive Situationskompetenz, - thematisieren Fragen der Organisation und der Rolle von Profession im rehabilitationspädagogischen Handlungsfeld.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	10 SP (300 h)				SP
	Obligatorisch (240 h)				8
	Wahlpflicht				-
	Modulabschlussprüfung (60 h)*				2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	Professionelles Handeln in Institutionen für Menschen mit Behinderungen	Vorbereitung / S	2	2	
Praktikum (90 h in 4 Wochen)	Erkundung und Analyse von rehabilitationspädagogischen Lernorten	Beobachtung u. Tätigkeit		4	
	Reflexion praktischer Erfahrungen	Nachbereitung/ S	2	2	2
Modulabschlussprüfung	geregelt nach §§ 9 ff. der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption			2	
Bemerkung	* Praktikumsbericht (Anlage 1 der Prüfungsordnung „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach)				



**Berufswissenschaft, Fachdidaktik 1:**

<b>Modul III</b>	<b>Didaktik in der Rehabilitationspädagogik</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - kennen allgemeine und spezielle didaktische Konzepte, - erwerben didaktische Kompetenzen in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern, - kennen Möglichkeiten zur gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher [Kooperation – Integration – Inklusion], - verfügen über Kenntnisse der Planungsgestaltung in offener und geschlossener Unterrichtung, - beherrschen spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>			Obligatorisch (180 h)	<u>SP</u>
				Wahlpflicht	6
				Modulabschlussprüfung (60 h)	-
					2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- Grundlagen der Didaktik	VL	2	2	-
	- Spezifische Fragestellungen der Fachrichtung 1	VL/S	2	2	1
	- Spezifische Fragestellungen der Fachrichtung 2	VL/S	2	2	1
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			2	

**Module der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation**

<b>Modul BZQ I: Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule</b>			
Lern- und Qualifikationsziele: - Vermittlung der Grundbegriffe pädagogischen Denkens und Handelns - Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Theorien sowie deren historischer Zusammenhänge und Hintergründe mit Bezug auf ausgewählte empirische Befunde - Studierende werden befähigt, pädagogische Situationen zu analysieren, Erziehungs- und Bildungskonzepte zu beurteilen sowie Institutionalisierungsformen pädagogischen Handelns zu erörtern			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP/Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP/ Vor- und Nachbereitung	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (Überblick)
Übung	2	2 SP/ Bearbeitung von Übungsaufgaben	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (exemplarische Vertiefung)
MAP (Prüfungsform, Umfang/ Dauer, SP)	eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig		
SP des Moduls insgesamt:	4 SP		
Dauer des Moduls	I Semester (empfohlen im I. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jeweils zum Wintersemester 120 h		

<b>Modul BZQ II</b>	<b>Berufsfelderschließendes Praktikum</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - informieren sich über Institutionen für Menschen mit Behinderung und deren konkrete Arbeitsbereiche, - erwerben einen Überblick über Erziehungskonzepte einzelner rehabilitationspädagogischer Fachrichtungen, - übertragen ihre Kenntnisse auf rehabilitationspädagogische Situationen, - erwerben Persönlichkeitskompetenz sowie pragmatische und kognitive Situationskompetenz, - thematisieren Fragen der Organisation und der Rolle von Profession im rehabilitationspädagogischen Handlungsfeld.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>10 SP (300 h)</b>  Obligatorisch (240 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (60 h)*				SP 8 - 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- Professionelles Handeln in Institutionen für Menschen mit Behinderungen	Vorbereitung /S	2	2	
Praktikum (90 h in 4 Wochen)	- Erkundung und Analyse von Rehabilitationseinrichtungen	Beobachtung und Tätigkeit		4	
	- Reflexion praktischer Erfahrungen in Diagnose und Therapie	Nachbereitung /S	2	2	2
Modulabschlussprüfung	- geregelt nach §§ 9 ff. der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption			2	
Bemerkungen	Praktikumsbericht (Anlage 1 der Prüfungsordnung „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach)				

<b>Modul BZQ III</b>	<b>Therapeutisches Handeln in der Rehabilitation</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - kennen allgemeine und spezielle therapeutische Konzepte, - erwerben therapeutischer und didaktischer Kompetenzen in Handlungsfeldern der Rehabilitation, kennen Möglichkeiten zur gemeinsamen Betreuung behinderter und nicht behinderter Jugendlicher und Erwachsener [Kooperation – Integration – Inklusion], - verfügen über Kenntnisse der Planungsgestaltung in offener und geschlossener Betreuung, - beherrschen spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>			Obligatorisch (180 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (60 h)	<u>SP</u> 6 - 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- Grundlagen von Therapie und Didaktik	VL	2	2	-
	- Spezifische Fragestellungen der Fachrichtung 1	VL/S	2	2	1
	- Spezifische Fragestellungen der Fachrichtung 2	VL/S	2	2	1
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/ Zweitfach			2	

<b>Modul BZQ IV</b>	<b>Handlungsfelder in der Rehabilitation</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Vertiefende Befassung mit rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen in einer oder beiden Fachrichtungen				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	jedes Semester				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>				<u>SP</u>
	Obligatorisch (240 h)				6
	Wahlpflicht				-
	Modulabschlussprüfung				2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Es sind drei verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen	versch.	6	6	2
Modulabschlussprüfung			2		

Anlage 1.2: Idealisierter Studienverlaufsplan

Kernfach mit den dazugehörigen Modulen der Berufswissenschaften

1. SE WS	2. SE SoS	3. SE WS	4. SE SoS	5. SE WS	6. SE SoS
<b>Modul 1</b> Studieneingangsphase (13 SP davon 3 PP / 10 SWS)					
<b>Modul 2</b> Körperfunktionen/Körperstrukturen (8 SP davon 2 PP / 6 SWS)					
	<b>Modul 3</b> Aktivität (10 SP davon 2 PP / 8 SWS)				
		<b>Modul 4</b> Diagnostik und Forschung (8 SP davon 2 PP / 6 SWS)			
		<b>Modul 5</b> Partizipation und Umwelt (14 SP davon 4 PP / 10 SWS)			
			<b>Modul 6</b> Kommunikation und Sprache (10 SP davon 4 PP / 6 SWS)		
			<b>Modul III (FD)</b> Didaktik in der Rehabilitationspädagogik (8 SP davon 2 PP / 6 SWS)		
				<b>Modul 7</b> Förderkompetenz, Beratung u. Kooperation (14 SP davon 4 PP / 10 SWS)	
<b>Modul I</b> Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule(4SP)				<b>Modul 8</b> Bachelorabschluss (OV 13 SP davon 8 PP / 4 SWS)	
	<b>Modul II</b> (EWI) Berufsfelderschließendes Praktikum (OV 10 SP davon 2 PP) erbringt das Institut für Rehabilitationswissenschaften				

Legende: OV.. Obligatorische Veranstaltung; P.. Studienpunkte; jSWS..Semesterwochenstunden; PP..Prüfungspunkte;  
FD...Fachdidaktik

**Anlage 2.1: Modulbeschreibungen Zweitfach**

<b>Modul 1</b>	<b>Studieneingangsphase</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - verfügen über Wissen in Bezug auf ausgewählte wissenschaftstheoretische Ansätze, philosophisch-ethische und historische Fragestellungen der Rehabilitationspädagogik, - verfügen über Wissen in Bezug auf Grundprinzipien der Gestaltung von Hilfen und Organisationsformen der Hilfen für Menschen mit Behinderung, - gewinnen Einblicke in ausgewählte Fragestellungen internationaler und interkultureller Rehabilitationspädagogik, - gewinnen Einblicke in ausgewählte rehabilitationspädagogische Fachrichtungen, - verfügen über Grundkenntnisse im Bereich der Informations- und Medientechnik, - beherrschen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>13 SP (390 h)</b>			Obligatorisch (180 h)	SP
				Wahlpflicht (120 h)	6
				Modulabschlussprüfung (90 h)	4
					3
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Einführung in die Rehabilitationspädagogik	VL	2	2	1
	Grundlagen der Fachrichtung 1 Grundlagen der Fachrichtung 2	}VL/S	} 4	} 4	1 1
Wahlpflicht z.B.	Grundlagen der Rehabilitationspädagogik Informations- und medientechnische Grundlagen Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	}VL/S	} 4	} 4	
Modulabschlussprüfung	geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			3	

<b>Modul 2</b>	<b>Körperfunktionen und Körperstrukturen</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - haben Kenntnisse in Bezug auf physiologische und anatomische Grundlagen, - erwerben einen Überblick über klinische Bilder, - setzen sich mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtungen auseinander.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>6 SP (180 h)</b>			Obligatorisch (120 h)	<u>SP</u>
				Wahlpflicht	4
				Modulabschlussprüfung (60 h)	-
					2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1	VL	2	2	1
	- Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2	VL	2	2	1
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			2	



<b>Modul 3</b>	<b>Aktivität</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - verfügen über Kenntnisse in Bezug auf Theorien und Modelle der Entwicklung des Menschen unter psychologischen, pädagogischen und soziologischen Aspekten, - sind in der Lage, psychologische, pädagogische und soziologische Entwicklungsmodelle unter rehabilitationswissenschaftlichen Aspekten zu spezifizieren, - kennen Theorien und Modelle der Aktivitätsentfaltung und Ursachen von Aktivitätsstörungen, - können Begriffe und Konzepte wie - Entwicklungsauffälligkeit, - Entwicklungsverzögerung und - Entwicklungsbeeinträchtigung in theoretischen und praktischen Bezügen differenziert darstellen, - erwerben Wissen in den Bereichen Beratung, Begleitung, Förderung, Rehabilitation und Assistenz in der Lebensspanne.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>				SP
	Obligatorisch (120 h)				4
	Wahlpflicht (60 h)				2
	Modulabschlussprüfung (60 h)				2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	- Grundlagen lebenslanger Entwicklung	VL	2	2	1
	- Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung	VL	2	2	1
Wahlpflicht	- Theorien zur kognitiven, sozialen, emotionalen und motivationalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Fachrichtungen	VL/S	2	2	-
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			2	

<b>Modul 4</b>	<b>Diagnostik und Forschung</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - haben Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftstheoretische Grundlagen von in den Human- und Sozialwissenschaften angewandten Methoden in Diagnostik und Forschung, - erwerben Wissen hinsichtlich phänomenologischer, hermeneutischer und ideologiekritischer Verfahren im erziehungswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Kontext, - beherrschen ausgewählte Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung und kennen ihre Gütekriterien, - beherrschen ausgewählte Methoden pädagogisch-psychologischer Diagnostik, - kennen multivariate Methoden komplexer Analysen empirischer Daten, - verfügen über erforderliche Fertigkeiten zur computergestützten Auswertung empirischer Untersuchungen unter Verwendung gebräuchlicher Analyseprogramme.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>			Obligatorisch (60 h)	SP
				Wahlpflicht (120 h)	2
				Modulabschlussprüfung (60 h)	4
					2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung	VL	2	2	2
Wahlpflicht 1 (es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	Experimentelle und standardisierte Methoden Hermeneutisch-interpretative Methoden Evaluationsforschung und Qualitätssicherung Statistik in den Rehabilitationswissenschaften	1 S	2	2	
Wahlpflicht 2 (es ist eine der genannten Lehrveranstaltungen zu wählen)	Psychologische Leistungsdiagnostik Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik Pädagogische Förderdiagnostik	1 S	2	2	
Modulabschlussprüfung	geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			2	

<b>Modul 5</b>	<b>Partizipation und Umwelt</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen - Systeme der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung, - rehabilitationstechnische Verfahren und Produkte, - rechtliche Grundlagen, - berufliche Rehabilitation, - Selbsthilfeorganisationen und Empowerment, - Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen aus der Sicht der Fachrichtungen.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>14 SP (420 h)</b>			Obligatorisch (180 h)	<u>SP</u>
				Wahlpflicht (120h)	6
				Modulabschlussprüfung (120 h)	4
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- System der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung - Partizipation und Umwelt bezogen auf - Fachrichtung 1 und - Fachrichtung 2	VL  VL/S	2  2 2	2  2 2	}4
Wahlpflicht	- Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen - Rehabilitationstechnische Grundlagen bezogen auf die Fachrichtungen	VL/S  VL/S	2  2	2  2	
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			4	

<b>Modul 6</b>	<b>Kommunikation und Sprache</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - wissen, dass Kommunikation und Sprache zentrale Bedeutungsträger der Interaktion sind, - kennen die Strukturebenen der Sprache aus linguistischer, neurolinguistischer, psycholinguistischer und phonologischer Sicht, - besitzen Kenntnisse über den Spracherwerb und über Spracherwerbstheorien, - beherrschen Strategien der Gesprächsführung und Moderationstechniken, - setzen sich mit Störungen der Sprache und deren Auswirkungen auf die Lebenssituation Betroffener auseinander, - verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen alternativer Kommunikationsformen.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>10 SP (300 h)</b>				<u>SP</u>
	Obligatorisch (60 h)				2
	Wahlpflicht (120 h)				4
	Modulabschlussprüfung (120 h)				4
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	VL	2	2	2
Wahlpflicht (Es sind zwei verschiedene Lehrveranstaltungen auszuwählen)	Sprachliche Heterogenität unter fachrichtungsspezifischen Aspekten  Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen  Kommunikationssysteme in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte  Grundlagen der Linguistik und Semiotik	}VL/S	4	4	2
Modulabschlussprüfung	geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			4	

<b>Modul 7</b>	<b>Förderkompetenz, Beratung und Kooperation</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - benennen und interpretieren Prinzipien der Förderdiagnostik, - wenden Methoden der Förderdiagnostik an, - reflektieren Strukturen der förderdiagnostischen Arbeit in rehabilitationspädagogischen Institutionen, - beraten auf der Grundlage diagnostischer Erkenntnisse, - entwickeln Förderpläne und unterbreiten Therapieangebote.				
Teilnahme-voraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>9 SP (270 h)</b>				<u>SP</u>
	Obligatorisch (180 h)				6
	Wahlpflicht				-
	Modulabschlussprüfung (90 h)				3
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	SP	PP
Obligatorisch	- Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 1	VL	2	2	I
	- Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtung 2	VL	2	2	I
	- Beratung und Kooperation	VL	2	2	I
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			3	

**Berufswissenschaft, Fachdidaktik I:**

<b>Modul III</b>	<b>Didaktik in der Rehabilitationspädagogik</b>				
Lehr- und Qualifikationsziele	Die Studierenden - kennen allgemeine und spezielle didaktische Konzepte, - erwerben didaktische Kompetenzen in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern, - kennen Möglichkeiten zur gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher [Kooperation – Integration – Inklusion], - verfügen über Kenntnisse der Planungsgestaltung in offener und geschlossener Unterrichtung, - beherrschen spezifische Interventionstechniken im rehabilitationspädagogischen Kontext aus den jeweiligen Fachrichtungen.				
Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer	2 Semester				
Häufigkeit	WS oder SS				
Gesamtarbeitsaufwand	<b>8 SP (240 h)</b>			Obligatorisch (180 h) Wahlpflicht Modulabschlussprüfung (60 h)	<u>SP</u> 6 - 2
Veranstaltung/ Prüfung	Inhalt	Form	SWS	<u>SP</u>	<u>PP</u>
Obligatorisch	- Grundlagen der Didaktik	VL	2	2	-
	- Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 1	VL/S	2	2	1
	- Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 2	VL/S	2	2	1
Modulabschlussprüfung	- geregelt in den §§ 9-14 und Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach/Zweifach			2	

Anlage 2.2 Idealisierter Studienverlauf Zweitfach

1. SE WS	2. SE SoS	3. SE WS	4. SE SoS	5. SE WS	6. SE SoS
<b>Modul 1</b> Studieneingangsphase (13 SP davon 3 PP / 10 SWS)					
<b>Modul 2</b> Körperstrukturen/Körperfunktionen (6 SP davon 2 PP/ 4 SWS)					
	<b>Modul 3</b> Aktivität (8 SP davon 2 PP/ 6 SWS)				
		<b>Modul 5</b> Partizipation und Umwelt (14 SP davon 4 PP/ 10 SWS)			
			<b>Modul 6</b> Kommunikation und Sprache (10 SP davon 4 PP / 6 SWS)		
				<b>Modul III (FD)</b> Didaktik in der Rehabilitationspädagogik (8 SP davon 2 PP/ 6 SWS)	
				<b>Modul 7</b> Förderkompetenz, Beratung u. Kooperation (9 SP davon 3 PP/ 6 SWS)	

Legende: SP... Studienpunkte; PP ... Prüfungspunkte; SWS... Semesterwochenstunden

# Prüfungsordnung

## für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption im Kernfach oder Zweitfach

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 08. Juni 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

### Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

### Teil II:

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferin/Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Modulabschlussprüfungen / Zulassung zu Modulabschlussprüfungen
- § 10 Gesamtabschlussprüfung
- § 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### Teil III:

- § 20 Benotungen
- § 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

schaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

- § 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 24 Akademischer Grad und Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

- Anlage 1: Module im Kernfach (Fachwissenschaft)
- Anlage 1.1: Module im Kernfach, Anteil der Berufswissenschaft
- Anlage 2: Module im Zweitfach (Fachwissenschaft)
- Anlage 2.2: Module im Kernfach, Anteil der Berufswissenschaft
- Anlage 3: Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation (BZQ)

### Teil I

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption (Kernfach und Zweitfach).

#### § 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

#### § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung vom Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitati-

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 27. September 2005 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.



onswissenschaften der Philosophischen Fakultät anerkannt.

## § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Für Studienaufenthalte im Ausland gilt § 4 entsprechend.

### Teil II

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption Kernfach oder Zweitfach ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Institutsrat vertretenen Statusgruppen vom Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus nicht mehr als sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer
- zwei akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
- eine Studentin/ ein Student

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerin und/ oder Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger gewählt worden ist und dieser das Amt angetreten hat.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzend/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## § 7 Prüferin/Prüfer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/ einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung und/oder chronischer Krankheit bzw. möglicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Regelform von Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, können beim Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen beantragen, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## § 9 Modulabschlussprüfungen / Zulassung zu Modulabschlussprüfungen

(1) Die Module des Bachelorkombinationsstudienganges Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption enden mit einer Modulabschlussprüfung.

Diese Prüfung kann alternativ

A ) in Form einer Gesamtabschlussprüfung des Moduls

oder

B ) durch modulbegleitende Teilprüfungen absolviert werden.

(2) Der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften legt die entsprechenden Prüfungszeiträume fest.

(3) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Zulassungsbestätigung.

(4) Im Falle von Teilprüfungen erfolgt die Anmeldung in der Veranstaltung eines Moduls, in der die/der Studierende eine Leistung erbringt. Die Leitung der Veranstaltung reicht die Beurteilung der Leistung zusammen mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung an das Prüfungsamt weiter.

## § 10 Modulabschlussprüfung

(1) Die Prüfung eines Moduls kann als Gesamtabschlussprüfung in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Hierzu erklärt die/der Studierende bei der Prüfungsanmeldung, in welcher Form die Modulabschlussprüfung abgelegt wird.

(2) In einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung weist die/der Studierende nach:  
dass er in begrenzter Zeit Aufgaben eines Fachgebietes lösen und Themen bearbeiten kann,  
dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

### (2.1) Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Abschlussprüfung des Moduls besteht aus einer Klausur, die aus mehr als einem Prüfungsteil bestehen kann. Besteht eine schriftliche Prüfung aus verschiedenen Prüfungsteilen, können mehrere Prüferinnen/ Prüfer berufen und die Modulnote durch das arithmetische Mittel festgelegt werden (Anlage 1). Für die Benotung gilt § 21 dieser Prüfungsordnung. Es ist sicher zu stellen, dass die/der Studierende nur zu Inhalten jener Lehrveranstaltungen geprüft wird, die er auch belegt hat. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Gesamtabschlussprüfung sollte vier Wochen nicht überschreiten.

### (2.2) Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung des Moduls besteht aus einem Prüfungsgespräch, das von mindestens zwei Prüfern geleitet wird. Hierbei legen die Prüferin/Prüfer untereinander einvernehmlich die Prüfer- und Beisitzeranteile fest. Besteht eine mündliche Prüfung aus verschiedenen Prüfungsteilen, sind mehrere Prüfer zu berufen und die Modulnote durch das arithmetische Mittel festzulegen (Anlage 1). Für die Benotung gilt § 20 dieser Prüfungsordnung. Es ist sicher zu stellen, dass die/der Studierende nur zu Inhalten jener Lehrveranstaltungen geprüft wird, die er auch belegt hat.

Ablauf, Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Studierende können auf Anmeldung beim Prüfungsamt als Zuhörer zugelassen werden; der Prüfungskandidat kann die Teilnahme ohne Begründung ablehnen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Die Modulabschlussprüfung kann auch in Form von Teilprüfungen absolviert werden. Die Prüfungsschwerpunkte modulbegleitender Teilprüfungen beziehen sich auf die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Prüfung zu den Lehrveranstaltungen kann in schriftlicher oder mündlicher Form semesterbegleitend oder zum Ende des Semesters bzw. am Ende der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen; die Form der Prüfungserbringung<sup>1</sup> und der Prüfungszeitraum wird mit der Leh-

renden/ dem Lehrenden abgesprochen. Die Modulabschlussnote ergibt sich als arithmetisches Mittel.

### (3.1) Schriftliche Prüfungserbringung:

Die schriftliche Abschlussprüfung des Moduls besteht aus einer schriftlichen Prüfungserbringung. Für die Benotung gilt § 20 dieser Prüfungsordnung. Es ist sicher zu stellen, dass die/der Studierende nur zu Inhalten jener Lehrveranstaltungen geprüft wird, die er auch belegt hat. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Teilabschlussprüfung sollte vier Wochen nicht überschreiten.

### (3.2) Mündliche Prüfungserbringung:

Besteht die mündliche Prüfung des Moduls aus einem Prüfungsgespräch, wird dieses von einer Prüferin/ einem Prüfer geleitet und einer Beisitzerin/ einem Beisitzer protokolliert.

(Anlage 1) Für die Benotung gilt § 20 dieser Prüfungsordnung. Es ist sicher zu stellen, dass die/der Studierende nur zu Inhalten jener Lehrveranstaltungen geprüft wird, die er auch belegt hat.

Ablauf, Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Studierende können als Zuhörer zugelassen werden; die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat kann die Teilnahme ohne Begründung ablehnen.

## § 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfung

Die verschiedenen Varianten der Modulabschlussprüfungen werden in der Anlage 1 dieser Ordnung beschrieben. Ebenso werden dort die unterschiedlichen Arten von Prüfungsleistungen je nach gewählter Variante erläutert.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

(2) Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „4,0 – ausreichend“ lautet. Im Falle von Teilprüfungen kann nur eine „nicht ausreichend“ beurteilte Teilprüfung kompensiert werden.

## § 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht ausreichende Gesamtabschlussprüfungen und Teilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/ der Student die erste Wiederholung frühestens 6, spätestens 12 Wochen nach Nichtbestehen der jeweiligen Gesamtabschlussprüfung und Teilprüfungsleistung

<sup>1</sup> In der Regel sind prüfungsrelevante Leistungen im vorgenannten Sinn:  
- schriftliche Prüfung: Hausarbeiten, Tests, schriftliche Ausarbeitung eines Referats

- mündliche Prüfung  
deren erfolgreiche Erbringung mit einem benoteten Leistungsschein bestätigt wird.

durchführen kann. Gleiches gilt für die zweite, letztmögliche Wiederholung.

(3) Die/der Studierende hat die Möglichkeit, nach Nichtbestehen die zuvor gewählte Prüfungsvariante in Absprache mit der Lehrenden/ dem Lehrenden zu wechseln oder zu verändern. Das Prüfungsamt ist durch ein formloses Schreiben darüber zu informieren.

#### § 14 Modulabschlussbescheinigungen

Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss durch eine Modulabschlussbescheinigung bestätigt. Sie wird erteilt, wenn das Modul im erforderlichen Umfang studiert worden ist, die erforderliche Anzahl von Studienpunkten (SP) erreicht sowie die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Aus der Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die in diesen erbrachten Studienpunkte und die Modulabschlussnote hervor.

#### § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Seminarabschluss im Modul 8 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ mit Lehramtsoption im Kernfach mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/ der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht ausreichend hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann vom fünften Semester an zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht mehr als drei der geforderten Modulabschlussarbeiten im Kernfach ausstehen.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 16 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der rehabilitationswissenschaftlichen Grundlagen<sup>2</sup> und/ oder rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen<sup>2</sup> nachgewiesen werden. Den zu prüfenden Bereich der

Rehabilitationswissenschaften wählt die/der Studierende eigenständig.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit sollte einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht ausreichend.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des zu prüfenden Studentin/Studenten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

#### § 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Diese Person ist Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter, der die ein-

<sup>2</sup> Vgl. § 14 der Studienordnung.

gereichte Arbeit unabhängig vom Erstgutachter prüft und benotet

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend – (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann mit „vorläufig nicht bestanden“ bewertet und damit der/dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sie binnen vier Wochen nachzubessern. Eine solche Möglichkeit wird nicht für eine Wiederholungsarbeit mit gleicher Thematik gewährt.

### § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal – ggf. mit der gleichen Thematik – wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen.

### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend – (4,1 - 5,0)“, wenn die/der zu prüfende Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der geltend gemachten Gründe wird der/dem zu prüfenden Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die/der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend –(4,1 - 5,0)“. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die/der zu prüfende Studierende hat das Recht, innerhalb von zehn Wochentagen gegen die Entscheidung nach den Abs. 1 und 3 des Prüfungsausschusses Widerspruch einzulegen und diese erneut prüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, der/dem zu prüfenden Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll die/der zu prüfende Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

## Teil III

### § 20 Benotungen

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden der/des Studie-

renden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A die besten	10%
B die nächsten	25%
C die nächsten	30%
D die nächsten	25%
E die nächsten	10%

### § 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

### § 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)-bezogenen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für „Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption“ als Kernfach gehen die Noten der Module 1-7, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote für „Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption“ als Zweitfach gehen die Noten der Module 1-3 und 5-7, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote für die Berufswissenschaften gehen nachfolgende Anteile und Noten ein:  
erziehungswissenschaftlicher Anteil:

- Modul I
- Modul II
- fachdidaktischer Anteil:
- Fachdidaktik (Modul III der Rehabilitationswissenschaften)
- Fachdidaktik (des jeweiligen anderen Kern-/Zweifaches)

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote aller geprüften Module des Bachelorkombinationsstudienganges Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption Kernfach oder Zweitfach werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Wenn das Kernfach „Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption“ ist, muss die Bachelorarbeit einbezogen werden. Die Modulnoten der Berufswissenschaften gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend (sufficient) - (3,6 - 4,0)“ erreicht worden ist.

### § 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät IV sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät IV zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Der Absolventin/dem Absolventen wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die/der zu prüfende Studierende den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

### § 24 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorkombinationsstudienganges Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen, wobei sich der Akademische Grad (Arts oder Science) nach dem Kernfach richtet. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät IV sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät IV. Zusätzlich wird der Absolventin/dem Absolventen eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

## § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die/der zu prüfende Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der zu prüfende Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die/der zu prüfende Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

## § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Module im Kernfach (Fachwissenschaft)**

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 1 - Studieneingangsphase</b>	<b>3 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfungen	
Gesamtmodulabschlussprüfung	
Schriftlich	1 Klausur: 90 Minuten 50 % aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik, je 25 % Grundlagen der jeweiligen beiden Fachrichtungen; Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
Mündlich	1 mündliche Prüfung: 40 Minuten 50 % aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik, je 25 % Grundlagen der jeweiligen Fachrichtung; Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
Modulbegleitende Teilprüfungen	
Einführung in die Rehabilitationspädagogik	1 Klausur: 45 Minuten
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 1	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 2	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote</b>	arithmetisches Mittel 50 % aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik, je 25 % Grundlagen der jeweiligen Fachrichtung

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 2 – Körperstrukturen und Körperfunktionen</b>	<b>2 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2	mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Modulabschlussnote</b>	arithmetisches Mittel

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 3 - Aktivität</b>	<b>2 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfungen	
Gesamtmodulabschlussprüfung	
Schriftlich	1 Klausur: 60 Minuten 50 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung, 50 % Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
Mündlich	1 mündliche Prüfung: 30 Minuten 50 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung, 50 % Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
Modulbegleitende Teilprüfungen	
Grundlagen lebenslanger Entwicklung	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	arithmetisches Mittel 50 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung, 50 % Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 4 – Diagnostik und Forschung</b>	<b>2 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
Schriftlich	1 Klausur: 60 Minuten 100 % Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung
Mündlich	1 mündliche Prüfung: 30 Minuten
<b>Modulabschlussnote:</b>	Modulabschlussnote: 100 % Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung



<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 5 – Partizipation und Umwelt</b>	<b>4 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
Schriftlich	1 Klausur: 120 Minuten 100 % System der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung
Mündlich	1 mündliche Prüfung: 50 Minuten 100 % System der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Alle Veranstaltungen des Moduls	In zwei der obligatorischen oder wahlpflichtigen Veranstaltungen muss je eine der nachfolgenden Leistungen erbracht werden: Hausarbeit (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	100 % der jeweils gewählten Leistungserbringung

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 6- Kommunikation und Sprache</b>	<b>4 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfungen	
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	1 Klausur: 60 Minuten
Alle Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches wählbar	In einer gewählten Veranstaltung muss eine der nachfolgenden Leistungen erbracht werden: Hausarbeit (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	arithmetisches Mittel 50 % aus Kommunikation, Sprache und Spracherwerb 50 % Leistung der gewählten Veranstaltung Dem Studierenden ist es freigestellt, in Absprache mit dem Lehrenden alle zu erbringenden SP auch im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 7- Förderkompetenz, Beratung und Kooperation</b>	<b>4 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>	
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
Schriftlich	1 Klausur: 120 Minuten 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der 1. Fachrichtung, 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der 2. Fachrichtung; Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel Die Prüfung muss im 5. Semester erfolgen.
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtungen 1 und 2	Je eine Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten) für die Fachrichtungen 1 und 2
Förderung und Therapie der Fachrichtungen 1 und 2	Je eine Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten) für die Fachrichtungen 1 und 2
<b>Modulabschlussnote:</b>	arithmetisches Mittel 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der 1. Fachrichtung, 50 % Förderdiagnostik und Förderkompetenz der 2. Fachrichtung, Die Prüfung muss im 5. Semester erfolgen.

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul 8- Bachelorabschluss</b>	<b>13 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet in der Form der Bachelorarbeit statt	
<b>Modulabschlussnote:</b>	entspricht der Note der Bachelorarbeit

**Anlage 1.1: Module im Kernfach, Anteil der Berufswissenschaft**

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul BW I- Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule</b>	
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
<b>Modulabschlussnote:</b>	eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Prüfungsamt des Instituts für Rehabilitationswissenschaften. Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV erstrecken sich auf den prüfungstechnischen Ablauf sowie die Prüfungsmodalitäten des erziehungswissenschaftlichen Moduls einschließlich der Bewertung der Modulabschlussprüfung.

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul BW II- Berufsfelderschließendes Praktikum</b>	<b>2 SP</b>
Gesamtmodulabschlussprüfung	
<b>Modulabschlussnote:</b>	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema des Seminarveranstaltung, Bearbeitung einer praktischen Fragestellung und Verknüpfung von Theorie und Praxis.

<b>Kernfach</b>	
<b>Modul BW III- Didaktik der Rehabilitationspädagogik</b>	<b>2 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfung	
Modulbegleitende Teilprüfungen	
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 1	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 2	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in der 1. Fachrichtung, 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in der 2. Fachrichtung

**Anlage 2: Module im Zweitfach (Fachwissenschaft)**

<b>Zweitfach</b>	
<b>Modul 1 - Studieneingangsphase</b>	<b>3 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
Schriftlich	1 Klausur: 90 Minuten 50 % aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik, je 25 % Grundlagen der jeweiligen beiden Fachrichtungen; Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
Mündlich	1 mündliche Prüfung: 40 Minuten 50 % aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik, je 25 % Grundlagen der jeweiligen Fachrichtung; Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Einführung in die Rehabilitationspädagogik	1 Klausur: 30 Minuten
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 1	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
Grundlagen der gewählten Fachrichtung 2	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	arithmetisches Mittel 50 % aus Einführung in die Rehabilitationspädagogik, je 25 % Grundlagen der jeweiligen Fachrichtung

<b>Zweitfach</b>	
<b>Modul 2 – Körperstrukturen und Körperfunktionen</b>	<b>2 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 1	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
Medizinische Grundlagen der Fachrichtung 2	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	arithmetisches Mittel

<b>Zweifach</b>	
<b>Modul 3- Aktivität</b>	<b>2 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfungen	
Gesamtmodulabschlussprüfung	
Schriftlich	1 Klausur: 60 Minuten 50 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung, 50 % Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
Mündlich	1 mündliche Prüfung 30 Minuten 50 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung, 50 % Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel
Modulbegleitende Teilprüfungen	
Grundlagen lebenslanger Entwicklung	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote</b>	arithmetisches Mittel 50 % Grundlagen lebenslanger Entwicklung, 50 % Theorien kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung

<b>Zweifach</b>	
<b>Modul 5- Partizipation und Umwelt</b>	<b>4 SP</b>
Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form einer mündlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfung	
Gesamtmodulabschlussprüfung	
Schriftlich	1 Klausur: 120 Minuten 100 % System der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung
Mündlich	1 mündliche Prüfung: 50 Minuten 100 % System der Rehabilitation und der psychosozialen Versorgung
Modulbegleitende Teilprüfungen	
Alle Veranstaltungen des Moduls	In zwei der obligatorischen oder wahlpflichtigen Veranstaltungen muss je eine der nachfolgenden Leistungen erbracht werden: Hausarbeit (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Modulabschlussnote</b>	100 % der jeweils gewählten Leistungserbringung

<b>Zweifach</b>	
<b>Modul 6- Kommunikation und Sprache</b>	<b>4 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfungen</i>	
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Kommunikation, Sprache und Spracherwerb	I Klausur: 60 Minuten
Alle Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches wählbar	In einer gewählten Veranstaltung muss eine der nachfolgenden Leistungen erbracht werden: Hausarbeit (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Modulabschlussnote</b>	arithmetisches Mittel 50 % aus Kommunikation, Sprache und Spracherwerb 50 % Leistung der gewählten Veranstaltung Dem Studierenden ist es freigestellt, in Absprache mit dem Lehrenden alle zu erbringenden SP auch im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

<b>Zweifach</b>	
<b>Modul 7- Förderkompetenz, Beratung und Kooperation</b>	<b>3 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form einer schriftlichen Gesamtmodulabschlussprüfung oder in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
Schriftlich	I Klausur: 90 Minuten
<i>Modulbegleitende Teilprüfung</i>	
Förderdiagnostik und Förderkompetenz der Fachrichtungen 1 und 2	Je eine Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten) in den Fachrichtungen 1 und 2
Beratung und Kooperation	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote</b>	100 % der jeweils gewählten Leistungserbringung

**Anlage 2.2: Module im Kernfach, Anteil der Berufswissenschaft**

<b>Modul BW III- Didaktik der Rehabilitationspädagogik</b>	<b>2 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 1	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 2	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in der 1. Fachrichtung, 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in der 2. Fachrichtung

**Anlage 3: Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation (BZQ)**

<b>Modul BZQ I- Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule</b>	
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
<b>Modulabschlussnote</b>	eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Prüfungsamt des Instituts für Rehabilitationswissenschaften. Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV erstrecken sich auf den prüfungstechnischen Ablauf sowie die Prüfungsmodalitäten des erziehungswissenschaftlichen Moduls einschließlich der Bewertung der Modulabschlussprüfung.

<b>Modul BZQ II- Berufsfelderschließendes Praktikum</b>	<b>2 SP</b>
<i>Gesamtmodulabschlussprüfung</i>	
<b>Modulabschlussnote:</b>	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema des Seminarveranstaltung, Bearbeitung einer praktischen Fragestellung und Verknüpfung von Theorie und Praxis.

<b>Modul BZQ III- Therapeutisches Handeln in der Rehabilitation</b>	<b>2 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 1	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
Spezifische Fragestellung der Didaktik in der Fachrichtung 2	Hausarbeit (5 Seiten) oder mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in der 1. Fachrichtung, 50 % Spezifische Fragestellung der Didaktik in der 2. Fachrichtung

<b>Modul BZQ IV- Handlungsfelder in der Rehabilitation</b>	<b>2 SP</b>
<i>Die Modulabschlussprüfung findet statt in der Form modulbegleitender Teilprüfung</i>	
<i>Modulbegleitende Teilprüfungen</i>	
Spezifische Fragestellung der Fachrichtung 1 oder 2	Hausarbeit (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Modulabschlussnote:</b>	Modulabschlussnote: 100 % Spezifische Fragestellung in der 1. oder der 2. Fachrichtung,